



Regeln des Zusammenlebens an der Benedictus-Realschule Tutzing

Die Benedictus-Realschule möchte mehr als nur solides Wissen vermitteln. Ihr Ziel ist es auch, ein Sozialverhalten zu erreichen, durch das die Schule zu einem freundlichen, angstfreien und sicheren Ort wird.

Die folgenden Regeln sollen Grundlage für eine gute Zusammenarbeit von Schülern, Lehrern und Eltern sein. Sie basieren auf dem zwischen dem Schulträger und den Erziehungsberechtigten geschlossenen Schulvertrag.

I. Allgemeine Verhaltensregeln

1. Jedes Mitglied der Schulfamilie – Schüler ebenso wie Lehrer – trägt auf seine Weise Verantwortung für ein gutes Miteinander und den guten Ruf der Schule.
2. Der Schultag beginnt in jeder Klasse mit einem Morgengebet. Einige Minuten der Sammlung sollen uns von innen her öffnen.
3. Der Schulalltag wird von den Menschen geprägt, die dort lehren und lernen. Wir bemühen uns im täglichen Umgang miteinander um Höflichkeit, gegenseitigen Respekt und Rücksichtnahme.
4. Unterschiedliche Auffassungen und Konflikte sind ein Teil von Schulwirklichkeit. Lehrreich können sie für alle Beteiligten sein, wenn wir versuchen, auch die Sicht des anderen zu verstehen und Vorurteile abzubauen. Bei zwischenmenschlichen Problemen zeigt man mit einer entsprechenden Entschuldigung nicht Schwäche, sondern Stärke. Dazu gehört auch, bei Fehlverhalten anderer nicht zu schweigen, sondern die eigene Meinung zu sagen.
5. Sachbeschädigungen, die in einem Unterrichtsraum oder sonst wo in der Schule geschehen, richten sich gegen die Schulgemeinschaft und belasten das Vertrauensverhältnis. Es sollte selbstverständlich sein, dass der betreffende Lehrer, der verursachende Schüler oder die Klasse die Verantwortung dafür übernimmt und für die Behebung des Schadens sorgt.
6. Alle sollen sich so rücksichtsvoll verhalten, dass Unfälle vermieden werden und niemand gefährdet wird.
7. Jeder kann darauf vertrauen, dass Mitschüler und Lehrer helfen, wenn man Hilfe braucht.
8. Unterricht ist auf gegenseitiges Zuhören angewiesen, verlangt Konzentration und Einsatzbereitschaft. Um den vielfältigen Anforderungen des Unterrichts genügen zu können, sind bestimmte Rahmenbedingungen unerlässlich. Dazu gehören
 - der pünktliche Unterrichtsbeginn und –schluss,
 - gewissenhaft angefertigte Hausaufgaben, die eine angemessene Länge haben sollten,
 - das Mitbringen von Büchern und Heften, Sportbekleidung usw.,
 - das Einhalten von Gesprächsregeln,
 - kein Essen und Trinken während des Unterrichts (Ausnahme: Schulaufgabe),
 - kein Kaugummikauen während des Unterrichts,
 - ein Klima, in dem niemand Angst haben muss zu lernen und zu lehren.
9. Die Schule ist ein Ort des Arbeitens, nicht der Freizeitgestaltung. Unterrichtsfremde Gegenstände wie Handy, Walkman, Spiel- und Sportgeräte müssen in der Schule ausgeschaltet sein. Ebenso wird auf eine angemessene Schulkleidung Wert gelegt.
10. Anweisungen der Aufsichtskräfte (Lehrer, Verwaltungsangestellte sowie beauftragte Schüler, Eltern und Hausmeister) werden befolgt.

II. Aufenthaltsregelung

1. Das Schulgebäude ist ab 7.00 Uhr offen.
2. Ab 7.40 Uhr müssen alle Schüler in den Unterrichtsräumen sein.
3. Der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen ist aus versicherungsrechtlichen Gründen nur in Anwesenheit eines Fachlehrers erlaubt.
4. Für den Aufenthalt in Freistunden oder in der Mittagspause stehen die Aula, die Schülerbibliothek und der Pausenhof (Seeseite) zur Verfügung.
5. Der Gang oder die Fahrt zu den Sportanlagen und der Aufenthalt in den Sportstätten unterliegen der Aufsicht der Sportlehrer. Die 5./6. sowie die 7./8. Klassen sind unter Aufsicht des Sportlehrers zur Sportstätte zu begleiten.
6. Innerhalb des Schulgebäudes gilt für alle Schüler Hausschuhpflicht.
7. Unbefugten Personen ist der Zutritt zum Schulgebäude nicht gestattet.

III. Pausenregelung

1. Die erste (große) Pause (9:10 – 9:35) dient der Erholung. Die Schüler halten sich bei gutem Wetter auf dem Pausenhof auf, bei schlechtem Wetter im Haus.
2. Aus Sicherheits- und Haftungsgründen werden die Unterrichtsräume vor Beginn der großen Pause abgeschlossen.
3. Der Pausenverkauf findet nur in der großen Pause in der Diele des Altbaus statt. Hierbei achten alle Schüler auf ein geordnetes, gefahrloses Anstehen.
4. In der kleinen Pause (11:05 – 11.15 Uhr) dürfen die Schüler im Haus bleiben.

IV. Ordnung in den Unterrichtsräumen und auf dem Schulgelände

1. Jeder Schüler trägt Verantwortung für seinen persönlichen Arbeitsplatz und haftet bei grober Verschmutzung oder Beschädigung. In den Unterrichtsräumen ist der Arbeitsplatz zu Beginn jeder Stunde vom betreffenden Schüler zu überprüfen.
2. Am Ende des Unterrichts
 - reinigt der Tafeldienst die Tafel,
 - stellt jeder Schüler seinen Stuhl mit der Sitzfläche auf den Tisch,
 - werden die Fenster geschlossen und die Sonnenrollos hochgefahren,
 - wird das Licht ausgeschaltet,
 - werden Karten und benutzte technische Geräte zurückgebracht,
 - werden alle Abfälle nach dem Prinzip der Mülltrennung beseitigt,
 - wird das Tagebuch in das Sekretariat gebracht.
3. Auf allen Stockwerken und im Pausengelände befinden sich Sammelbehälter für den Müll. Sie bieten eine dreifache Sortierung nach Restmüll, Papier und Biomüll an, die jeder zu beachten hat. Leere Glasflaschen müssen wieder mit heim genommen und selbst entsorgt werden.

V. Notwendige Meldungen

Bei folgenden Angelegenheiten ist eine sofortige Meldung im Sekretariat erforderlich:

- Änderungen der Personalien, z.B. Adresse und der Kontonummer,
- Unfälle auf dem Schulweg oder während der Unterrichtszeit,
- Fehlen von Lehrkräften, wenn 10 Minuten nach Stundenbeginn vergangen sind,
- Beschädigungen oder Defekte am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen,
- Diebstähle
- Verlust der Fahrkarte

VI. Verhinderung der Teilnahme am Unterricht

1. Erkrankungen

Erkrankungen sind der Schule unverzüglich per Telefon, Fax oder Mail bis spätestens 7.30 Uhr durch einen Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

Bei Krankmeldungen per Telefon oder Mail ist eine schriftliche Mitteilung nachzureichen.
Die Schule kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen, wenn die Erkrankung mehr als zehn Schultage dauert oder sich die krankheitsbedingten Schulversäumnisse häufen bzw. Zweifel an der Erkrankung bestehen.

Bei Erkrankungen von mehr als 10 Unterrichtstagen sowie bei Schulaufgaben und Kurzarbeiten ist für den Schüler ein ärztliches Attest vorzulegen.

Das Attest muss für die Dauer der Krankheit ausgestellt sein.

► Schulaufgaben und Kurzarbeiten: Sollte Ihr Kind krankheitsbedingt nicht teilnehmen können, muss dies ein Arzt am selben Tag mit einem Attest bestätigen.

Oder, wenn Ihr Kind bereits vor diesem Termin krank ist und Sie beim Arzt waren, gilt auch ein Attest, das vorher ausgestellt wurde und diesen Tag einschließt. Das Attest ist innerhalb 10 Tagen nach dem 1. Krankheitstag im Sekretariat abzugeben.

Ein nachträglich ausgestellt Attest ist ungültig! ◀

2. Befreiung vom Unterricht

Erkrankt ein Schüler während der Unterrichtszeit, so wendet er sich wegen einer Unterrichtsbefreiung an den Stundenlehrer. Vor Verlassen der Schule müssen die Eltern telefonisch verständigt werden und dürfen entscheiden, ob das Kind abgeholt wird oder alleine heimfahren darf.

Befreiungen vom Unterricht sind bei der Schulleitung rechtzeitig schriftlich zu beantragen und zu begründen.

3. Beurlaubungen

Für Urlaubsreisen stehen ausschließlich die Ferien zur Verfügung. Beurlaubungen zum vorzeitigen Antritt einer Urlaubsreise während der Schulzeit wären eine Begünstigung einzelner und sind daher grundsätzlich nicht möglich.

4. Versäumte Leistungsnachweise

Versäumt ein Schüler eine Schulaufgabe aus einem berechtigten Grund, so wird ihm ein Nachtermin gegeben. Nachholschulaufgaben können am Vormittag oder Nachmittag geschrieben werden. Für das Fehlen bei einer Nachholschulaufgabe muss ein ärztliches Attest nachgereicht werden.

Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung, so muss die Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. In solchen Fällen entfällt die Möglichkeit einer Nachholschulaufgabe.

5. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht kann strenge Ordnungsmaßnahmen bis zum Schulverweis nach sich ziehen.

VII. Verbote

Um Sicherheit für alle Personen im Schulgebäude gewährleisten zu können, werden folgende Verbote ausgesprochen:

1. Schüler dürfen das Schulgrundstück während der Unterrichtszeit nicht ohne Abmeldung verlassen.
2. Das Rauchen ist in der gesamten Schulanlage und im Bereich der Hauptstraße verboten. Bei Nichtbeachtung sollten besondere Maßnahmen ergriffen werden.
3. Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol oder anderer Drogen, das Mitbringen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen aller Art, die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, das Mitbringen von Feuerwerkskörpern oder anderen feuergefährlichen Gegenständen ist verboten. Bei Verstoß muss mit der Kündigung des Schulvertrags gerechnet werden.
4. Das Baden im See ist ohne Badeerlaubnis der Eltern untersagt.

Diese Regeln wurden in Absprache mit der Lehrerkonferenz, der Schülermitverantwortung und dem Elternbeirat erarbeitet und vom Schulforum verabschiedet.

Diese Regeln gelten ab September 2002 und lösen die alte Hausordnung ab.

Überarbeitung im April 2013

